

**Thema:**

**„Praxisanleitung ist mehr –  
ein Lehrauftrag im Lernort Praxis“**

Die Frage könnte lauten:  
Praxisanleitung, ist mehr als was ?

Praxisanleitung ist mehr ....

- als nur gesetzliche Anforderungen erfüllen
- als nur den Begriff anleiten definieren
- als nur über Zuständigkeiten streiten
- als nur über deren Machbarkeit zu diskutieren
- als nur auf nicht vorhandene Geldmittel zu verweisen
- als nur Stellen auszuweisen
- als dem Zufall Raum zu geben

Praxisanleitung ist ein Lehrauftrag für die Praxis und im Berufsfeld Praxis. Praxis und Didaktik ergänzen sich, weil Praxis zur Methodik wird und der Lernerfolg das Ziel ist. Anleiten in der Praxis heißt, Praxis macht „Schule“. Das Handeln in der Praxis ist jetzt eine geplante und zielorientierte Lehr- und Lernveranstaltung.

Im Rückblick auf bisherige Ausbildungssituationen im Berufsfeld Praxis könnte meine provokante These lauten:

„Lernmethoden und Lernerfolge in der praktischen Ausbildung waren auch das Ergebnis von Zufallssituationen „. Das darf nicht mehr sein !

***Kennen Sie das auch ?***

***Die Praktiker sagen zum Schüler: Das was Du in der Theorie bis jetzt gelernt hast, das musst Du nun erst mal vergessen. Wir hier in der Praxis machen das alles ganz anders.***

Solche Praxissituationen sind für den Lernprozess niemals förderlich. Der Schüler verliert zunächst vollkommen die Orientierung, er zweifelt an der Theorie weil er die Praxis viel konkreter, direkter und unmittelbarer erlebt. Unreflektiert kann es dann passieren, dass aus der Schülerperspektive die Theorie – Praxiskluft immer größer wird. Eine Praxisausbildung die so keine Zukunft mehr haben darf.

Deshalb lautet meine logische Forderung: Lehren und Lernen in der praktische Ausbildung muss strukturell gestaltet, systematisch und konzeptionell geplant werden.

Keine Frage, jedes berufspraktische Handeln, das „handwerkliche Schaffen“ beinhaltet immer auch eine Lernkomponente, die bekannte Lernmethode „learning by doing“ bestätigt dies. Auch aus Fehlern kann man lernen, die Methoden heißen dann: Versuch und Irrtum. Zuschauen, Abschauen, Vormachen, Nachmachen, dies alles sind Methoden der Ausbildungspraxis, wir kennen sie. Jede konkrete Praxissituation ist immer auch ein Lernfeld. Ein Lernfeld für jeden der im Praxisfeld Offenheit und eine persönliche Bereitschaft für „lebenslanges Lernen“ zeigt. Dies gilt natürlich auch für jeden Berufsanfänger, wie auch für die Fachkraft.

***Mit der Methode „learning by doing“ können wir Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, aber keine Kompetenzen.***

Ausbildungsziele auf der Ebene von Fertigkeiten und Fähigkeiten können durch üben, üben, und noch mal üben erreicht werden. Mit diesen Methoden wie „learning by doing“ werden aber keine Kompetenzen erworben. Die neuen Ausbildungsziele in der Pflege sind aber auf das Vermitteln von Kompetenzen ausgerichtet. Kompetenzen zu vermitteln heißt die Schülerin für die Profession Pflege zu qualifizieren. Deshalb müssen wir die Lehr- und Lernmethoden verändern und das gilt für die Schule und erst recht für das Lernen in der Praxis.

Der Artikel von Herrn Volker Thiel in „die Schwester, der Pfleger“ in der Oktoberausgabe mit der provozierenden Überschrift „Lehrer ans Bett ?“, der macht deutlich, dass noch ein großer Klärungsbedarf besteht und es noch nicht gelungen ist, den Auftrag im Rahmen der praktischen Ausbildung eindeutig zu definieren und zu bestimmen.

Praxisbegleitung ist nicht Praxisanleitung und Praxisanleitung ist nicht Praxisbegleitung. Vielleicht ist die Trennschärfe der Begrifflichkeit bis heute so manchem noch nicht klar. Der Praxisanleiter und der Praxisbegleiter, beide befinden sich an der Schnittstelle von Theorie und Praxis und beide haben hier einen Auftrag damit Vernetzung gelingt. Und an Herrn Thiel gerichtet möchte ich sagen, die Lehrer wollen nicht anleiten, sie sollen nicht anleiten und die Lehrer sind auch nicht omnipotent und sie wollen auch nicht omnipotent sein.

## Praxisanleitung, Praxisbegleitung: Warum?

Nur weil der Gesetzgeber diese beiden Begriffe ins Gesetz geschrieben hat und zu deren Umsetzung wir verpflichtet sind? Welche Forderung hat der Gesetzgeber hier formuliert?

Die Einrichtungen müssen Praxisanleitung vorhalten, die Schule Praxisbegleitung. Verbindlich hat er festgelegt, wer dies tun muss. Einmal ist es die Pflegefachkraft die eine berufspädagogische Qualifikation vorhalten muss. Dann sind es zum anderen die Lehrerinnen und Lehrer der Schule die im Rahmen ihres Lehrauftrags Praxisbegleitung leisten müssen und der Gesetzgeber sagt dazu, sie müssen in der Praxis anwesend sein.

Das sind die gesetzlichen Vorgaben, sie haben normativen Charakter, nicht mehr und nicht weniger. Und genau deshalb gibt es immer noch Verantwortliche aus dem Bereich Schule, aus dem Bereich Management, aus dem Bereich Ausbildungsträger die diese formalen Kriterien als erfüllt betrachten und behaupten, das ist doch nichts neues, Praxisanleitung fand schon immer statt und die Lehrer waren schon immer auch in der Praxis präsent um dort Einfluss auf die Praxisausbildung zu nehmen. Neu und verbindlich ist lediglich die Festschreibung von 200 Std. berufspädagogischer Qualifizierung der Praxisanleiterin.

Betrachten wir letzteres dann stellen wir fest, die geforderten Qualifizierungsmaßnahmen die werden umgesetzt. Qualifizierungskurse werden überall angeboten, ja sie wachsen wie Pilze aus dem Boden. Verbindliche Qualitätskriterien für diese Qualifikationen sind nicht zu erkennen, nicht selten ist diese Weiterbildung deshalb auch defizitär.

Differenziert betrachtet hat der Gesetzgeber mit Praxisbegleitung und Praxisanleitung zwei Ausbildungsinstrumente verbindlich festgeschrieben in der Annahme, dass damit der Theorie – Praxistransfer in der pflegeberuflichen Ausbildung besser als bisher gelingen wird. Er nimmt die beiden Lernorte in die Pflicht.

Praxisanleitung, Praxisbegleitung, zwei Begriffe die als solches noch kein Qualitätsmerkmal der praktischen Ausbildung darstellen. In der Diskussion ist auffallend, dass die inhaltliche Bedeutung von anleiten und begleiten ganz unterschiedlich interpretiert und definiert wird. Auch dazu macht der Gesetzgeber keine weiteren erklärenden Anmerkungen.

Die guten Praktiker haben bisher schon Anleiterfunktionen übernommen, wir nannten sie Mentoren. Und es gab keine verbindliche Regelung für die Schulen die erfüllt werden mussten damit die Vernetzung von Theorie und Praxis gelingen konnte. Auch die Lehrer waren punktuell in der Praxis und haben in Praxissituationen angeleitet oder das Konzept des klinischen Unterrichts umgesetzt.

Die Ergebnisse sind bekannt: Die unendliche Geschichte der Theorie – Praxisdiskrepanz. Schuldzuweisungen wurden ausgesprochen. Die Schule zeigte mit dem Finger auf die Praxis und behaupteten die hätten sich meilenweit von der Theorie entfernt. Die Praxis zeigte auf die Theoretiker, die ja keine Ahnung mehr von der Praxisrealität hätten.

Diese emotional belasteten Schuldzuweisungen waren nie hilfreich. Der Theorie-Praxistransfer ist deshalb auch nur bedingt gelungen. Die Kluft zwischen Theorie und Praxis wurde stets thematisiert, sie wurde beklagt, sie wurde kritisiert aber nicht verändert. Und das ist für mich auch Begründung dafür, warum immer wieder versucht wurde und noch versucht wird auch die Pflegeausbildung in das duale Bildungssystem zu drängen.

Deshalb gilt für mich folgender Satz:

**„Nichts ändert sich, es sei denn man tut es“**

Diese Philosophie war sicherlich Leitgedanke der Expertengruppe der Robert Bosch Stiftung die im Jahr 2000 das Buch „Pflege neu denken“ veröffentlicht hat und zum Theorie-Praxistransfer eindeutige Aussagen gemacht hat.

Ich zitiere:

Lernorte müssen auf Ausbildungsziele und Qualifikationsstufen hin ausgerichtet sein. Dafür sind Mindeststandards festzulegen. Um dies zu erreichen, sind ...

- Kooperationsstrukturen zu schaffen
- Lernortübergreifende Curricula zu konzipieren
- Projekte zu initiieren und durchzuführen, die Theorie und praxisübergreifend sind,
- Lernwerkstätten in Praxisfeldern einzurichten,
- Lernorte regelmäßig zu evaluieren,
- Mentoren aus verschiedenen Lernorten in Zirkeln zusammenführen,
- Theorie und Praxis qualifikationsorientiert zu gestalten,
- Lernvoraussetzungen und Praxiseinsätze aufeinander abzustimmen und
- Lernen durch Fallbesprechung zu ermöglichen

Die zentrale Aussage für das heutige Thema ist im § 4 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes festgeschrieben, dort heißt es:

„Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule „ .

Diese Aussage ist zentral. Hier wird eindeutig die Verantwortung für die Sicherstellung der Ausbildungsqualität der Schule zugeordnet. Die pädagogische Verantwortung, sie beinhaltet auch die Gestaltungsverantwortung, diese obliegt dem Schulleiter, nicht mehr dem Schulträger wie es bisher im 1985iger Gesetz noch der Fall war. Dort wurde dann der Pflegedirektion die Verantwortung für die praktische Ausbildung übertragen. Die Schule hatte lediglich eine Organisationsverantwortung. Das war eine konfliktbeladene Ist-Situation die nicht unbedingt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität beitrug.

Wenn Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der pflegeberuflichen Ausbildung als Maßstab für Qualität anerkannt ist, dann müssen die beiden Begriffe mehr sein als nur gesetzlich festgeschriebener Formalismus.

Praxisanleitung, Praxisbegleitung, beides sind Lehraufträge für die Praxis und in der Praxis. Beides sind notwendige Instrumente der beruflichen Bildung welche außerhalb der dualen Berufsausbildung angesiedelt sind. Nur in der Dualen

Berufsbildung gibt es getrennte Ausbildungsverantwortungen. Die Verantwortung für Ausbildung im Lernort Betrieb obliegt dem Betrieb bzw. der Industrie- und Handelskammer und im Lernort Schule obliegt die Verantwortung der Schulleitung bzw. der schulischen Aufsichtsbehörde.

Auf der Grundlage der beiden neuen Gesetze ist die pflegeberufliche Ausbildung auf der Berufsfachschulebene angesiedelt. Zwingend sind deshalb Lehr- und Lerninstrumente für die Theorie-Praxisverzahnung gefordert damit dieser Transfer auch gelingen kann. Für Ausbildungen im Berufsfachschulsystem sind Praxisanleiter und Praxisbegleiter fundamental notwendig, sie müssen deshalb Bestandteil des Ausbildungscurriculums sein.

Drei Dimensionen gilt es zu vernetzen. Wir müssen strukturell vernetzen. Das heißt der Lernort Schule hat die Pflicht Strukturen zu schaffen um sich mit den betrieblichen Lernorten zu verbinden. Hier müssen Verträge abgeschlossen werden, gemeinsame Konzepte verfasst werden, Konferenzen ins Leben gerufen werden, u.a.m.

Abb. 1

Die Vernetzung hat eine personale Dimension. Die Lehrer als Praxisbegleiter, die Pflegefachkräfte als Praxisanleiter. Hier müssen Beziehungsebenen aufgebaut werden, formelle und informelle Kommunikationslinien institutionalisiert werden, curriculare Konzepte erstellt werden, Fachkonferenzen begründet werden, der Lerntransfer gegenseitig abgeglichen werden, Qualifizierungsangebote entwickelt werden u..a.m.

Die Vernetzung hat eine inhaltliche Dimension. Es ist zuwenig, wenn wir nur ein Curriculum für die Theoretische Ausbildung erstellen, wir brauchen ein Gesamtkonzept ein Curriculum für Theorie und Praxis, das didaktisch zu einer Einheit zusammenschmilzt. Nur mit dem Festlegen von praktischen Ausbildungseinsätzen in den unterschiedlichen Bereichen oder dem Festlegen von praktischen Einsatzzeiten im Sinne einer Dreijahresplanung ist es nicht getan.

Immer häufiger stellen wir fest, dass im neuen Denkansatz in der Vernetzung von theoretischer und praktischer Ausbildung von einem dritten Lernort die Rede ist. Ein Modell wie es konzeptionell in der Pflegeausbildung in Österreich und insbesondere in der Schweiz strukturell entwickelt und umgesetzt wird. Lernwerkstätten im Praxisfeld oder Skilllabs werden eingerichtet. In dieser Lernwerkstatt haben dann beide, der Praxisanleiter und der Praxisbegleiter spezifische Aufträge.

Abb. 2

In § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind Aussagen zur Praxisanleitung und im Abs. 3 Aussagen zur Praxisbegleitung formuliert.

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen durch geeignete Fachkräfte sicher. So die Festschreibung durch den Gesetzgeber. Diese Aussage lässt den Umkehrschluss zu, Praxisausbildung kann ohne Praxisanleitung nicht stattfinden. Alle Einrichtungen die ausbilden, müssen deshalb Praxisanleitung vorhalten.

Der Bund als Gesetzgeber hat den Rahmen festgelegt, er macht keine verbindlichen Aussagen darüber, in welchem Umfang Praxisanleitung stattfinden muss und was Praxisanleitung ist. Er spricht nur von einem angemessenen Verhältnis zwischen der Zahl der Praxisanleiterinnen und der Zahl der Schülerinnen.

Vielleicht bedauern wir dies, ich möchte aber behaupten, dass wir mit dieser Unverbindlichkeit auch die Vorteile sehen müssen. Wenn Mindestregelungen festgeschrieben wären, dann gäbe es weder einen quantitativen noch qualitativen Gestaltungsfreiraum. Jetzt haben wir die einmalige Chance, jetzt müssen und können wir diesen unregulierten Freiraum inhaltlich auch gestalten. Nur beobachte ich leider, dass wir den Gestaltungsauftrag nicht offensiv in die Hand nehmen, mit dem Ergebnis, dass andere, z.B. die für Finanzierungsfragen verantwortliche Personen, die Vorgaben dazu erlassen bevor wir unseren curricularen Gestaltungsauftrag überhaupt erkennen.

Welche Bedeutung steckt im Begriff Anleiten?

Welche Assoziationen zu diesem Begriff haben wir?

Ich assoziiere dazu,

- Anleiten findet in einer Ich – Du Beziehung statt, es sind mindestens zwei Personen dabei einbezogen
- der Anleiter der kann es, der andere kann es noch nicht,
- der eine will es erfahren, der andere hat die Erfahrung,
- anleiten ist immer aktiv sein,
- anleiten ist immer konkret sein ,
- anleiten soll fehlerfrei sein weil der andere sonst die Fehler übernimmt,
- anleiten erfolgt nicht nebenbei, sondern ist für eine begrenzte Situation terminiert,
- anleiten ist Zeigen konkret,
- anleiten ist ein Vorgehen Schritt für Schritt.
- Anleiten ist nicht dem Zufall überlassen, sondern geplant.
- Anleiten ist immer ein Handeln in einer Praxissituation. Deshalb ist klar, anleiten kann nur der, der für diese Situation praxiserfahren ist. Deshalb ist der Praxisauftrag für den Lehrer nicht das Anleiten. Provozierend ausgedrückt: Die Lehrer, die können das nicht, sie sollen das nicht. Ihr Lehrauftrag ist Praxisbegleitung.

Praxisanleitung ist ein methodisch geplantes anleiten im Lernprozess um die Fach- und Methodenkompetenz zu vertiefen. Der Anleitungsprozess ist ein Beziehungsprozess, hier spielen pädagogische und psychologische Aspekte eine ausschlaggebende Rolle. In diesem interaktiven Prozess zwischen dem Anleiter und dem Schüler geht es um Motivation, um Beziehungsarbeit, Menschenführung, Konfliktbewältigung und um die eigene Psychohygiene. Das praktische Lehren und Lernen ist geprägt von dem Umgang miteinander.

Das Konzept Praxisanleitung in der Pflegeausbildung muss qualitativ und quantitativ definiert werden. Das ist primär der Auftrag der Schule. In der Verantwortung der Schulleitungen liegt es, gemeinsam mit der Praxis entsprechende Konzepte zu erstellen.

Wenn wir in der Bildungslandschaft Pflege jetzt zuerst über die grundsätzliche Machbarkeit von Praxisanleitung diskutieren, sie hinterfragen und die Frage der Finanzierbarkeit von Praxisanleitung in den Vordergrund stellen dann haben wir in der Umsetzung unseres Auftrags schon verloren. Die Schulen müssen jetzt ihre Konzepte für Praxisanleitung entwickeln.

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe hat in seinem Empfehlungspapier zum Thema Praxisanleitung Rahmenbedingungen beschrieben und Ansprüche formuliert, leider hat auch er keine quantitative Forderung in seiner Empfehlung aufgenommen. Er hat lediglich für die Diskussion empfohlen, dass mindestens pro Woche Praxisausbildung eine konkrete Praxisanleitung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren ist.

Legen wir hier auf der Grundlage der Empfehlung des DBR eine dreijährige Ausbildungskonzeption im Blocksystem zugrunde, dann bedeutet dies, dass pro Schüler ca. 60 praktische Anleitersituationen in drei Jahren notwendig sind. Der Stundenumfang der Einzelmaßnahme wurde nicht benannt, er ist aber entscheidend. Entscheidend auch für die gegenwärtige und insbesondere für die zukünftige Festschreibung dieser Kosten im praktischen Ausbildungsbudget.

Der Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe (BA e.V.), den ich hier auch vertrete, stellt folgende Forderung auf: 10 % der praktischen Ausbildungszeit muss angeleitete Ausbildung sein.

**10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit muss angeleitete Ausbildung sein.**

Das ist keine Utopie. Wir stellen inzwischen fest, dass es in vorliegenden Ausbildungsverordnungen verschiedener Länder bereits verbindliche Empfehlungen dazu gibt, die genau dieser Forderung entsprechen.

10 % der praktischen Ausbildungszeit muss angeleitete Zeit sein. Auf der Grundlage dieser Zahl möchte ich ein Berechnungsmodell entwickeln. 10 Prozent, das würde dann bedeuten, dass pro Schüler in drei Jahren 250 Std. bzw. pro Jahr ca. 84 Std. gezielte Anleitung durch die Praxisanleiterin stattfinden muss. Pro Schuljahr hat jeder Schüler ca. 21 Wochen Ausbildung in der Praxis, d.h. dass der Schüler ca. 4 Std. gezielte Anleitung pro Woche erhält.

Ausgehend von diesem Stundenkontingent und umgelegt auf eine Schule mit einer Klassenstärke von 20 Schülerinnen und mit drei Klassen (insgesamt 60 Schülerinnen), entstehen jährlich 5040 Anleiterstunden. Daraus wird sich nun der Bedarf an Praxisanleiterstellen errechnen. Legen wir dieser Berechnung eine 1 : 1 Anleitung zugrunde, dann entspricht dies:

- 2,9 Stellen in Vollzeitbeschäftigung, oder
- 5,8 Stellen in 50 % Teilzeitbeschäftigung, oder
- 11,6 Stellen an Pflegefachkräften mit einem Anleiterauftrag von 25 Prozent.

Dazu addiert sich noch ein zusätzlicher Stundenbedarf aus den Stunden für Anleiterkonferenzen mit der Schule und für Prüfungsleistungen.

Ist dies so finanzierbar ? Eine Frage die eigentlich und zum jetzigen Zeitpunkt weder gestellt noch beantwortet werden darf, auch nicht von den Kostenträgern. Der Gesetzgeber hat Praxisanleitung in der pflegeberuflichen Ausbildung ausdrücklich festgeschrieben weil aus seiner Sicht qualifizierte Praxisanleitung ein Qualitätskriterium von Ausbildung ist. Dieses Selbstverständnis leitet sich aus dem Schulrecht ab, denn Praxisanleitung in der beruflichen Bildung an Berufsfachschulen ist dort verbindlich festgeschrieben.

Schulrechtlich und pädagogisch begründeter Anspruch auf Praxisanleitung muss aber finanzierbar sein. Qualitative und pädagogisch begründete Aspekte der Praxisanleitung stehen deshalb eindeutig in Beziehung zu den quantitativen Vorgaben und zur Finanzierung.

Deshalb nun folgende Frage: Ist es konzeptionell, berufspädagogisch, didaktisch, methodisch notwendig und sinnvoll, dass Praxisanleitung immer in einer 1 : 1 Betreuung erfolgen muss ? Sind 250 Stunden Einzelanleitung in drei Jahren tatsächlich methodisch - didaktisch so begründbar. Können hier nicht auch sinnvoll begründete Anleitungskonzepte entwickelt werden bei denen die Themen der Praxis im Schülerteam oder im Schülertandem als Anleitungssituation zusammengefasst werden?

Ja, aus meiner Sicht muss Praxisanleitung nicht zwingend in einer 1:1 Anleitung erfolgen. Diese Position möchte ich aber primär nicht unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern unter pädagogisch-curricularen Aspekten begründen. Wenn diese Position auch bei den Berufspädagogen Zustimmung findet, dann ist es dringend notwendig, dass solche Anleitungskonzepte zuerst entwickelt werden bevor wir quantitative Fakten zur Praxisanleitung festschreiben und Anhaltszahlen für die Stellenberechnung empfehlen. Wir brauchen Anleitungskonzepte, die sich analog der modernen Berufspädagogik und aus dem pädagogischen Prinzip der Handlungsorientierung ableiten sich auf die Lernfelddidaktik beziehen.

Legen wir dieser Argumentation die Annahme zugrunde, dass 25 % der Anleitungszeiten pädagogisch begründet als Tandemanleitung erfolgen kann, dann reduziert sich der Stundenumfang in der Stellenberechnung um 25 Prozent. Die Konsequenz daraus, dass sich der personale Aufwand an Praxisanleitung um eine  $\frac{3}{4}$  Stelle gegenüber der 1 : 1 Anleitung reduziert.

Tandemanleitung kann sehr wohl in dem Bereich der „indirekten Pflege“ erfolgen. Hier macht es methodisch-didaktisch sogar Sinn. Bei Themenstellungen aus den Bereichen der direkten Pflege, dort wo es um personenbezogene individuelle Pflegeaspekte im Pflegeprozess geht, kann nur eine 1:1 Anleitung der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Hier im Pflegeprozess spielen doch die Beziehungsaspekte zu der zu pflegenden Person eine zentrale Rolle. Diese qualitativen Aspekte von Praxisausbildung können nicht die Politiker, nicht die Ökonomen, nicht die Betriebswirtschaftlicher, nicht die Manager beantworten, diese Fragen müssen wir, die Pädagogen, die Lehrer beantworten und zwar jetzt, sofort, bevor die Fakten der Finanzierung festgelegt werden.

Modellhaft und als Anregung für den Dialog zur Entwicklung einer didaktisch-methodisch begründeten Anleitungskonzeption stelle ich hier zwei Rahmenkonzeptionen zur Diskussion:

<b>Das Didaktische Konzept 2-1-1</b>	<b>Stellenberechnung an Praxisanleitung</b>
<p>Im Rhythmus von 14 Tagen erhält jede Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 x Einzelanleitungen mit je 2,5 Std.</li> <li>• 1 x Tandemanleitung mit je 2 Std.</li> <li>• 1 x Gruppenanleitung (3 Schüler) mit je 1 Stunde</li> </ul>	<p>... bezogen auf das Konzept 2-1-1 bedeutet das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,1 Stelle in Vollzeitbeschäftigung,</li> <li>• 4,3 Stellen bei einer 50 % Teilzeitanstellung, oder</li> <li>• 8,5 Stellen an Pflegefachkräften mit einem Anleiterauftrag von 25 Prozent</li> </ul>
<b>Das Didaktische Konzept 4-4-2</b>	<b>Stellenberechnung an Praxisanleitung</b>
<p>Im Rhythmus von 4 Wochen erhält jede Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 x Einzelanleitung mit je 2,0 Std.</li> <li>• 4 x Tandemanleitung mit je 1,5 Std.</li> <li>• 2 x Gruppenanleitung (3 Schüler) mit je 1 Std.</li> </ul>	<p>... bezogen auf das Konzept 4-4-2 bedeutet das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,8 Stelle in Vollzeitbeschäftigung,</li> <li>• 3,7 Stellen bei einer 50 % Teilzeitanstellung, oder</li> <li>• 7,4 Stellen an Pflegefachkräften mit einem Anleiterauftrag von 25 Prozent</li> </ul>

Diese beiden Konzepte errechnen sich auf der Grundlage einer jährlichen Anleitungszeit von ca. 80 Std. pro Schüler pro Ausbildungsjahr bei einem Ausbildungsumfang von 20 Wochen Praxisausbildung. Somit sind bei beiden Konzepten die Vorgaben einer 10%igen Anleitungszeit erfüllt.

Der Gesetzgeber hat jede Einrichtung verpflichtet, Praxisanleiterinnen zu stellen. In der Konsequenz bedeutet dies aber nur, dass die Einrichtung die Finanzierung für die Praxisanleitung übernehmen muss. Die Logik daraus lautet aber nicht, dass jede Praxisstelle, jede Praxisgruppe direkt und unmittelbar eine eigene Person als Praxisanleitung vorhalten muss. Diese Forderung ist unrealistisch, sie sprengt die Umsetzbarkeit. Nicht jede Praxisanleiterin muss zwingend Mitarbeiterin in diesem Pflorgeteam sein. Denkbar wäre hier auch, dass sich die Einrichtung für den Auftrag an Praxisanleitung eine externe Fachkraft in Teilzeitbeschäftigung anstellt, oder dass die Schule solche Praxisanleiterinnen anstellt und die Einrichtungen anteilmäßig die Kosten dafür ersetzen. Für den Klinikbetrieb als große Praxiseinrichtung kann dies bedeuten, dass ein abteilungsbezogenes Anleitungsteam gegründet wird denen die entsprechende Schülergruppe dann zugeordnet wird. Dieses Team trägt die konzeptionelle Verantwortung auch dafür, dass ein abteilungsbezogenes Anleitungskonzept entwickelt und umgesetzt wird.

Für die Praxisanleitung in der curricularen Konzeption sind Zielbeschreibungen wichtig. Die Lernsituationen im Lernort Schule sollten mit den Lernsituationen im Lernort Praxis parallel verlaufen und aufeinander und miteinander abgestimmt

werden Dabei müssen verschiedene Aspekte durchdacht und entwickelt werden. Praxisanleitung ist immer ein geplantes und zielgerichtetes Handeln indem die Schülerinnen im jeweiligen Einsatzort von den Praxisanleiterinnen an das pflegepraktische Handeln herangeführt werden.

Die Praxisanleitung muss im Lernort Praxis aus der konkreten Pflegepraxis den lernrelevanten Anteil fokussieren, die Lernsituation benennen und methodisch den Lerngegenstand für die Lernende und mit der Lernenden aufbereiten. Bei optimal abgestimmten Strukturen können solche Lernsituationen der Praxis in die Unterrichtsmethodik mit einfließen.

Die Praxisanleiterin kennt die Ausbildungsziele und sie kennt den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler und entwickelt so in enger Verzahnung mit der konkreten und situationsbezogenen Praxis anleitungsrelevante Lernsituationen. Die konkrete praktische Anleitungssituation wird dann in der gemeinsamen Reflexion mit den bisherigen Kenntnissen und den bereits bekannten theoretischen Ausbildungsinhalten verknüpft.

Abschließend fasse ich zusammen:

Wir brauchen ein curricular begründeten Anleitungskonzept. Darin müssen u.a. folgende Aufgaben für die Praxisanleiterin benannt und ausdifferenziert werden:

- Einführung der Schülerin in das jeweilige Arbeitsfeld der konkreten Pflegepraxis
- Integration von theoretischen Ausbildungsinhalten in die praktische Tätigkeit
- Konkrete Praxissituationen als Lernsituation generieren
- Hilfe leisten zur Entwicklung einer personen- und prozessorientiert gestalteten Pflege
- Begleitung, Beratung der Schülerin bei den individuellen Lernerfahrungen
- Teilnahme an ausbildungsrelevanten Besprechungen und Konferenzen
- Mitwirkung bei Bewertung und Benotung fachpraktischer Leistungen

„Praxisanleitung“, dies ist nun der erste Teil zum Thema Vernetzung von Theorie und Praxis. Der zweite Teil „Praxisbegleitung“ ist aber von gleich wichtiger Bedeutung. Diese Konzept der Praxisbegleitung als Lehrerauftrag muss ebenfalls erstellt werden wenn wir ein stimmiges Gesamtkonzept der Praxisausbildung präsentieren wollen. Der Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe hat auch dazu ein Konzept erstellt, welches der Fachöffentlichkeit zur Diskussion vorliegt.

Johann Huber  
Lehrer für Gesundheit und Pflege  
Vorstand im BA e.V.  
[www.ba-ev.de](http://www.ba-ev.de)

Abb. 1

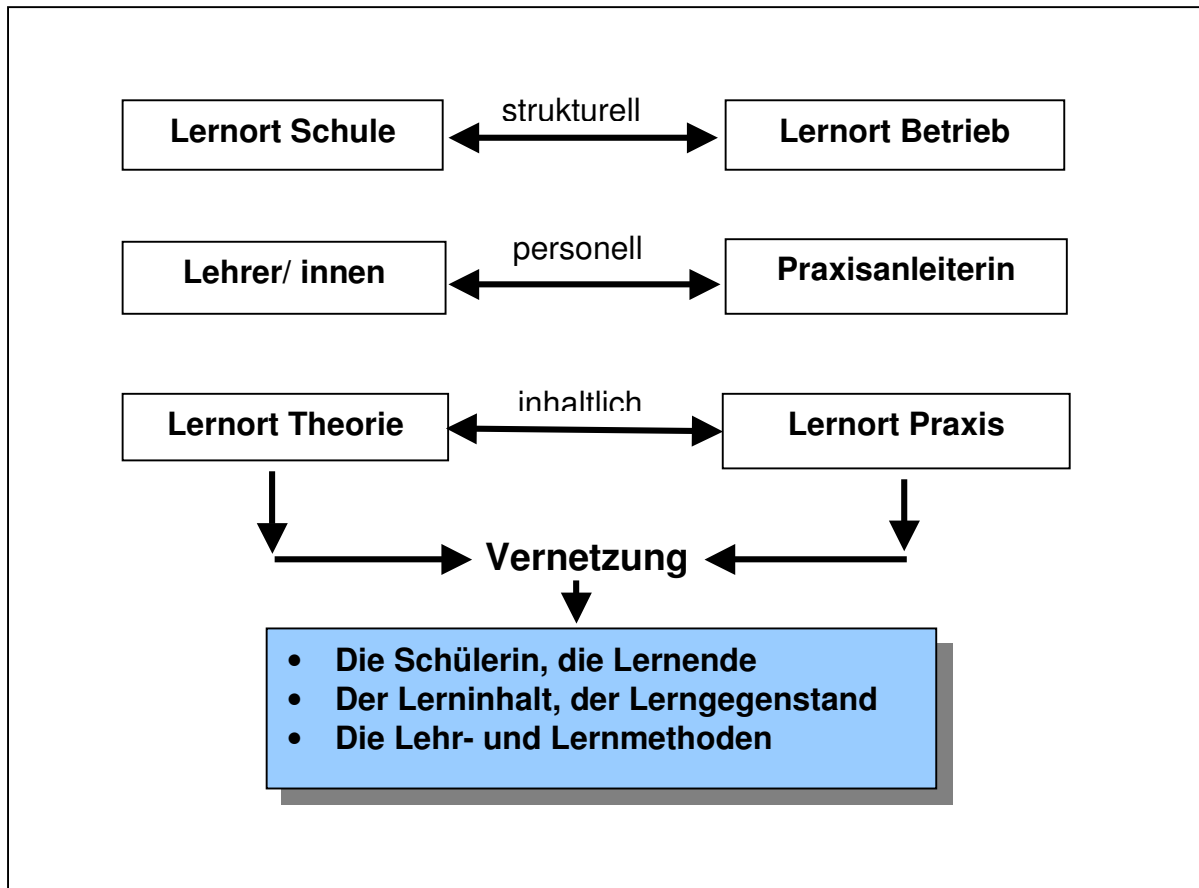


Abb. 2

